

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 11

Artikel: Eidgenössische Artillerie-Kommission

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXI. Jahrgang.

Basel, 15. März.

X. Jahrgang. 1864.

Nr. 11.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1864 ist franko durch die ganze Schweiz. Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direkt an die Verlags-Handlung „die Schweighauserische Verlags-Handlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

Eidgenössische Artillerie-Kommission.

Die eidgen. Artillerie-Kommission hat den 12., 13. und 14. Januar in Thun ihre erste Sitzung im laufenden Jahre abgehalten, von deren Verhandlungen wir hier, so weit sie Gegenstände von allgemeinerem Interesse betreffen, einen kurzen Abriss geben.

Die Kommission beschäftigte sich zunächst mit der Vertheilung der Prämien an ganze Batterien und Artilleriekompagnien für die besten Leistungen im Wettfeuer und im Kartätschgranatschießen während der Wiederholungskurse des Jahres 1863. Ein Theil des der Artillerie für Austheilung von Schießprämien bewilligten Kredites ist nämlich zur Prämirung solcher Leistungen bestimmt worden, um einen fruchtbringenden Wettstreit zwischen den verschiedenen Batterien und Artilleriekompagnien hervorzurufen, und hatte die Kommission in ihrer vorletzten Sitzung die näheren Bedingungen für Austheilung dieser Prämien festgesetzt und beschlossen, über letztere am Schlusse des Schuljahres nach den eingehenden Rapporten zu entscheiden. Dieses erste Jahr nun, da solche Prämien zur Vertheilung kommen sollten, war es leider noch nicht gelungen, es dahin zu bringen, daß in sämtlichen Wiederholungskursen dem Wettfeuer und dem Kartätschgranatschießen die nöthige Aufmerksamkeit und Zeit gewidmet wurde, um Resultate zu erzielen, die bei Zuthellung der Preise in Betracht gezogen werden konnten. So kam es, daß von 26 taktischen Einheiten, welche letztes Jahr ihren Wiederholungskurs durchgemacht, bloß bei 14 das vorschriftgemäße Wettfeuer abgehalten worden war, indem es bei den übrigen aus verschiedenen, freilich vielfach durchaus triftigen Gründen unterblieb, oder nicht in der gehörigen Weise stattfand.

Die Resultate dieser 14 Wettfeuer, welche immerhin wenigstens doch dem größeren Theile der in Dienst gestandenen fahrenden Batterien angehören, erwiesen sich, sowie die des Kartätschgranatschießen, als sehr ungleich und konnten im Durchschnitt nicht als besonders günstige bezeichnet werden, indem sie größtentheils bedeutend hinter den feiner Zeit von der

Kommission festgesetzten Minimal-Leistungen zurückstehen, welche erreicht oder überschritten werden sollten, um die Bewerbung um einen Preis zuzulassen, und welche sich auf die aus früheren Jahren gesammelten Resultate gründen. Die Leistungen im Wettfeuer bieten besonders für die fahrenden Batterien unter normalen Umständen, abgesehen von Zufälligkeiten, den besten Maßstab zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer Manövriert- und Schießfertigkeit und ihrer Führung; die große Verschiedenheit dieser Leistungen weist daher nur zu deutlich darauf hin, welch' großer Unterschied in diesen Beziehungen zwischen den einzelnen Batterien, trotz aller Anstrengungen, alle auf gleiche Höhe zu bringen, immer noch herrscht.

Die Kommission beschloß nun für das vergangene Jahr vier Prämien folgenden vier taktischen Einheiten zuzuerkennen:

- 1) Der gezogenen Vierpfünder-Batterie Nr. 23 von Waadt, für ihre Leistungen im Wettfeuer und im Kartätschgranatschießen.
- 2) Der Sechspfünder Reserve-Batterie Nr. 47 von Solothurn, für ihre Leistungen im Wettfeuer.
- 3) Der Raketen-Batterie Nr. 29 von Bern, für ihre Leistungen im Wettfeuer.
- 4) Der Positions-Kompagnie Nr. 68 von Tessin, für ihre Leistungen im Kartätschgranatschießen.

Diese prämirten Leistungen waren folgende:

I. Wettfeuer.

Batterie.	Zeitaufwand.	Treffer.
Gezogene 4Kr Nr. 23	375 Sekdn.	50 %
6Kr Nr. 47	275 "	41 "
Raketen Nr. 29	351 "	9 "

II. Kartätschgranatschießen.

Batterie.	Geschüßart.	Distanz.	Treffer
	Kanone.	Schritt.	per Schuß
Gezogene 4Kr Nr. 23	gezog. 4Kr	1200	20
	Haubige.		
Positionskomp. Nr. 68	24Kr	1200	185

Zur besseren Beleuchtung dieser Leistungen möge hier noch der vielleicht nicht allgemein bekannte Modus des Wettfeuers und Kartätschgranatschießens näher erläutert werden.

Das vorschristgemäße Wettfeuer der fahrenden Batterien besteht darin, daß die Batterie auf 1050 Schritt Entfernung vom Ziele aufgestellt wird, alsdann im Trab oder Galopp auf 1000 Schritt vorgeht, in Batterie abprobt und im Geschwindfeuer drei Schüsse per Geschütz abgiebt, hierauf vorwärts aufprobt, bis auf 800 Schritt Entfernung vom Ziele vorgeht, wieder in Batterie abprobt und drei Schüsse per Geschütz feuert, endlich wieder aufprobt und im Schritt zurückfährt. Der hierzu erforderliche Zeitaufwand wird nach Sekunden gezählt vom Kommando zum Vorgehen aus der ersten Aufstellung auf 1050 Schritt Entfernung vom Ziel bis zum Kommando zum Rückmarsch aus der zweiten Aufstellung zum Feuern. Die Trefferprozente ergeben sich aus der Anzahl Treffer in eine Wand von 30' Länge und 9' Höhe; für die Raketenbatterie ist jedoch die Länge des Zieles zu 90' angenommen.

Bei dem Kartätschgranatschießen wird einzig die Anzahl der Treffer per Schuß, wobei auch die nicht gesprungenen inbegriffen, in drei Wänden von je 90' Länge und 9' Höhe, in Distanzen von 50 Schritt hintereinander aufgestellt, gezählt; die Entfernung ist dabei auf 1000—1200 Schritt angenommen.

Was die Wettfeuer der übrigen Batterien anbelangt, so stehen die Resultate derselben entweder in Bezug auf beide Faktoren, Zeit und Trefferzahl, oder nur des einen derselben, denen der prämirten Batterien sowohl, wie den festgesetzten Minimal-Leistungen nach, indem sie, in letzterem Falle ein vernünftiges Verhältniß überschreitend, entweder auf Kosten der Treffsicherheit eine größere Geschwindigkeit, oder auf Kosten der Geschwindigkeit eine größere Trefferzahl erreichten.

Die Anzahl Treffer, welche die Vierpfünder-Batterie Nr. 23 in ihrem Wettfeuer erzielte, dürfte etwas gering erscheinen; es ist jedoch zu bedenken, daß die Mannschaft dieser Batterie, wie überhaupt bis anhin aller gezogenen Batterien, in dem betreffenden Wiederholungskurs zum ersten Male das neue Geschütz in die Hände bekam und daher unmöglich verlangt werden kann, daß dasselbe nach einer so kurzen Instruktion in diesen Händen seine volle Leistungsfähigkeit bewähre; daß der gezogene Vierpfünder Größeres zu leisten im Stande ist, beweisen deutlich die Resultate im Wettfeuern gezogener Batterien aus dem Jahre 1862, welche bis über 80 % Treffer, selbst bei einem noch geringeren Zeitaufwande als die Batterie Nr. 23, ausweisen.

Die Raketen-Batterie Nr. 29 hatte bei ihrem Wettfeuer mit heftigem Sturm und Regen und sehr schlüpfrigem, aufgeweichtem Boden zu kämpfen; wenn es ihr trotzdem gelungen ist, es in so überraschend kurzer Zeit durchzuführen und dabei noch die angegebene Trefferzahl zu erreichen, so verdient dieses gewiß alle Anerkennung und zeigt, daß die Rakete in den Händen einer gut eingeübten Mannschaft und bei guter Führung nichts weniger als eine verächt-

liche Waffe ist, wofür sie von vielen Seiten immer noch angesehen werden will.

In Folge des in der letzten Bundesversammlung gefaßten Beschlusses der Ausdehnung des Systemes gezogener Geschütze durch Anschaffung von vier weiteren neuen Batterien gezogener Vierpfünder und Umwandlung eines Theiles der glatten Sechspfünder-Batterien zur Bewaffnung der bisherigen Sechspfünder Reserve-Batterien mit gezogenen Vierpfündern, beschäftigte sich die Kommission in ihrer letzten Sitzung hauptsächlich mit der Festsetzung der behufs dieser Umwandlung an dem Sechspfünder-Materiale zu treffenden Abänderungen, sowie verschiedener im Materiale der neuen Batterien anzubringenden Verbesserungen.

Seitdem das neue Vierpfünder-Material in Gebrauch gekommen, haben sich, wie leicht begreiflich, verschiedene Mängel an demselben herausgestellt; Mängel, die indeß trotz der Eile, mit welcher die Anschaffung dieses Materials betrieben werden mußte, nur unwesentliche und bloße Einzelheiten betreffende sind, und denen nun bei den neu herzustellen vier Batterien abgeholfen werden wird.

Zu den daherigen Verbesserungen gehört auch die der Aufsätze der Vierpfünder-Kanonen, welche künftig nach einem etwas veränderten Modelle hergestellt werden, nach welchem übrigens die älteren Aufsätze auch schon umgeändert sind. Die Aufsätze haben nun ein zweckmäßigeres Visir erhalten, das in Verbindung mit dem ebenfalls besser geformten Korn des Geschützrohres nicht nur ein leichteres, sondern auch ein feineres Richten entsprechend der erhöhten Trefffähigkeit der gezogenen Geschütze gestattet; überdies ist auf der beweglichen Fußplatte des Aufsatzes eine Scala für die seitliche Verschiebung angebracht, so daß nun jeder Seitenabweichung der Geschosse, ob sie von der gewöhnlichen Derivation oder dem Einflusse des Windes herrühre, genau und leicht Rechnung getragen werden kann.

Anlässlich der Verbesserung der Visirvorrichtung des gezogenen Vierpfüunders wurde auch die Frage in reifliche Erwägung gezogen, ob nicht für die neu zu beschaffenden Vierpfünder eine ganz neue Visireinrichtung getroffen werden sollte, nach Art der bei der französischen und englischen Artillerie gebräuchlichen, bei welchen die Visirlinie an der Seite des Rohres angebracht ist, indem so über den seitlich befestigten Aufsatz ein auf dem entsprechenden Zapfenschilde befestigtes Korn geht. Eine solche Visireinrichtung würde an und für sich vor der bisherigen zwar wohl unbestreitbare Vortheile bieten, allein mit Rücksicht darauf, daß ihre Einführung entweder zu einer umständlichen und kostspieligen Umänderung des nun kaum erstellten Vierpfünder-Materiales, oder dann, wenn man hievon absehen wollte, zu einer doppelten Instruktion und zu einer widerwärtigen Verschiedenheit im Materiale eines und desselben Geschützes führen müßte, und daß die jetzige Visireinrichtung sich auch als ganz brauchbar erwiesen, mußte die Einführung einer solchen Visireinrichtung auch bei der weiteren Anschaffung von Vierpfünder-Kanonen als ungeeignet erscheinen.

Die Umwandlung des Sechspfünder-Materiales zu Batterien gezogener Vierpfünder erheischt vor Allem aus eine Aenderung der Laffeten zur Aufnahme der Vierpfünder-Rohre und eine Aenderung der inneren Einrichtung der Munitionskasten zur Verpackung der Vierpfünder-Munition.

Schon von Beginn der Einführung gezogener Geschütze an wurden die Vierpfünder-Rohre in Hinsicht auf eine allfällige Lagerung derselben auf Sechspfünder-Laffeten in den Dimensionen der Tragzapfen und Zapfenschilde den glatten Sechspfünder-Rohren gleich gemacht, so daß die Sechspfünder-Laffeten nunmehr zur Aufnahme der Vierpfünder-Rohre keine weitere Abänderung oder Zuthat erfordern, als die Anbringung einer Richtsohle zwischen Rohr und Höhenrichtschraube, indem das Vierpfünder-Rohr bei seiner geringeren Länge nicht direkt auf die bestehende Höhenrichtschraube aufliegend gemacht werden kann, eine Versetzung oder Umänderung dieser aber unthunlich wäre. Diese Richtsohle wird möglichst leicht in Schmiedeisen ausgeführt werden und das Gewicht der Laffete in kaum nennenswerther Weise vermehren, auch die zu ertheilende größtmögliche Elevation nur wenig beeinträchtigen, es kann diese immerhin noch bei einiger Abflachung des unteren Theiles des Bodenstückes des Rohres, ähnlich wie es bei den Haubitzen geschieht, auf 18°, oder nahezu denselben Betrag wie bei den eisernen Laffeten, gebracht werden. Bei dieser Art der Herrichtung der Sechspfünder-Laffeten muß freilich auf die Anbringung einer Seitenrichtvorrichtung, entsprechend den Vierpfünder Blech-Laffeten, Bedacht genommen werden; es ließe sich jedoch eine solche nach Art der bei den englischen Feldgeschützen eingeführten bei den Sechspfünder-Laffeten leicht anbringen, mit einigen Mehrkosten und Zuthaten, zwar ohne bedeutende Umänderungen der bestehenden Laffeten, und lag auch hierüber der Kommission ein Entwurf vor. Die Seitenrichtvorrichtung bei den Vierpfünder Blech-Laffeten hat sich als zu vortheilhaft erwiesen und gehört eine solche überhaupt zu sehr zu einem gezogenen Geschütze, wenn dessen Trefffähigkeit soll gehörig ausgebeutet werden können, als daß nicht gewünscht und wenigstens der Versuch dazu gemacht werden sollte, auch die unzuändernden Laffeten mit einer solchen zu versehen, was überdies auch gestattet würde, die Bedienung der umgeänderten Vierpfünder-Geschütze in volle Uebereinstimmung mit der des neuen Vierpfünder zu bringen. Mit Bewilligung des Lit. Sibgen. Militärdepartements werden nun vorläufig zwei Sechspfünder-Laffeten mit Seitenrichtvorrichtung versehen, um diese in den dießjährigen Schulen zu erproben.

Bei der Umänderung der inneren Einrichtung der bisherigen Sechspfünder-Munitionskasten zur Aufnahme der Vierpfünder-Munition läßt sich die alte Eintheilung beibehalten, indem die gleichen Fächer mit geringer Arbeit zur Aufnahme von 40 Vierpfünder-Geschossen, statt wie bisher 40 Sechspfünder-Schüssen, hergerichtet werden können. Die Geschosse kommen so in einer Lage auf den Boden des Kastens zu stehen und darüber in zwei Kistchen die

zugehörigen Patronen und kleinern Ausrüstungsgegenstände, so daß alle Geschosse zugänglich sind, ohne eines der Kistchen herausheben zu müssen. Auf diese Weise wird die mitgeführte Anzahl Schüsse für die umgewandelte Vierpfünder-Batterie bei gleicher Anzahl Fuhrwerke die gleiche bleiben, die sie bei der Sechspfünder-Batterie war. Wollte man eine starke Gewichtsvermehrung nicht weiter beachten, so ließen sich ohne weiteren Nachtheil in die Munitionskasten der Hinterwagen der Caissons noch eine erheblich größere Anzahl Schüsse verpacken und dadurch die gesammte mitgeführte Munitionsmenge beträchtlich steigern und der der neuen Vierpfünder-Batterien mit neun Caissons nahe bringen, allein es erschien zweckmäßiger und dringender, die Hinterwagen statt mit mehr Munition, mit einem Vorrathsrade zu belasten. Unsere Batterien glatte Geschütze würden kein einziges Vorrathsrade in's Gefecht mitbringen und doch sind gerade die Räder der ausgesetzteste, am ehesten getroffene und zusammengeschoffene Theil des Geschützes, durch dessen Beschädigung zudem das Geschütz selbst am schnellsten unbrauchbar gemacht ist; es ist daher dringend nothwendig, diesem Mangel in der Ausrüstung unserer Batterien so gut als möglich abzuheben und den Anlaß der Umwandlung der Sechspfünder-Batterien zu benutzen, um wenigstens nun die daraus hervorgehenden Vierpfünder-Batterien mit Vorrathsrädern zu versehen. Dieselben sollen nun je drei Vorrathsräder erhalten und diese hinten auf den Hinterwagen der Caissons, ähnlich wie bei den neuen Batterien, aufgesteckt werden. Der daraus entstehenden Hinterwichtigkeit der Hinterwagen kann durch Art der Vertheilung der Munition in die beiden Munitionskasten vorgebeugt werden, indem der vordere eine entsprechende Mehrbelastung erhält.

Was die kleinere Ausrüstung der umgewandelten Vierpfünder-Geschütze anbetrifft, so wird dieselbe der der neuen Vierpfünder gleich gemacht und in möglichst analoger Weise untergebracht und vertheilt. Die Caissons erhalten je vier Camperpfähle und ein Camperseil, neu hinzu kommende Ausrüstungsgegenstände, welche nach den bei den ebenfalls mit solchen versehenen neuen Batterien gemachten Erfahrungen sich sehr nützlich erweisen werden und durchaus zu einer felbgemäßen Ausrüstung der Batterien gehören, und bei Zuhülfenahme der Schlepptaue zur Campirung sämmtlicher Pferde einer Batterie genügen werden.

(Schluß folgt.)

Antwort für Herrn Oberst Herzog.

Nachdem wir in Nr. 4 dieses Blattes unsere Zweifel über die sofortige Beseitigung der glatten Sechspfünder-Batterien zu Gunsten der gezogenen Vierpfünder zu äußern die Freiheit genommen, ohne dabei